

Jugendsozialwerk Nordhausen gGmbH, Postfach 10 04 61, 99724 Nordhausen

Thüringer Landtag
Ausschuss für Bildung,
Jugend und Sport
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des AfBJS

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3331
zu Drs. 7/9081

THUR. LANDTAG POST
15.03.2024 10:07

7469/2024

Datum
11.03.2024

Stellungnahme zur Anhörung zum Fünften Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Wolf,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im o.g. Gesetzgebungsverfahren und möchten Folgendes vertiefen

1. Gemein- und Overheadkosten

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Drs. 7/9081 sind aus unserer Sicht ein notwendiger Schritt, die im Jahr 2022 vorgegebenen Änderungen im Zusammenhang mit der Verwendungsnachweisprüfung 2021 zu korrigieren. Die nach vielen Jahren geänderte Rechtsauffassung des Bildungsministeriums war für uns eine existenzielle Bedrohung.

Das in Reaktion auf die einseitige Änderung der Rechtsauslegung entstandene Gutachten der Verfassungsrechtlerin Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf hat gezeigt, dass die geänderte Rechtsauffassung des Ministeriums nicht von geltendem Recht gedeckt ist und gegen das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft ebenso verstößt wie gegen die Verfassung. Gemäß ThürSchFTG umfasst die Finanzhilfe nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 jedenfalls die Overheadkosten (Sach- und Personalkosten) der Ersatzschulträger für die nicht-pädagogische Schulverwaltung (=äußere Schulverwaltung) als Schulaufwand, nicht jedoch die Overheadkosten (Sach- und Personalkosten) für die pädagogisch-inhaltliche Schulverwaltung (=innere Schulverwaltung). Ausgehend von der verfassungsrechtlichen Finanzhilfepflicht der Länder aus Art 7. Abs. 4 GG erstreckt sich der Anspruch der Ersatzschulträger allerdings sowohl auf die Overheadkosten der äußeren als auch der inneren Schulverwaltung.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf löst zwei elementare Probleme: Zum einen wird die im Jahr 2021 geänderte Rechtsauffassung des TMBJS bzgl. der Auslegung der §§ 17 Abs. 1 Nr. 1, § 18 Abs. 1 S. 4 ThürSchFTG, keine Overheadkosten der Ersatzschulträger mehr anzuerkennen, durch eine redaktionelle Konkretisierung ausgeschlossen und mithin dem Willen des Gesetzgebers Geltung verschafft. Zum anderen wird die aktuelle Verfassungswidrigkeit der §§ 17 Abs. 1 Nr. 1, 18 Abs. 1 S. 4 ThürSchFTG dadurch behoben, dass durch die gefundene Formulierung auch die Overheadkosten für die innere Schulverwaltung eingeschlossen werden.

Anschiff
Karl-Marx-Straße 21/22
99759 Sollstedt

Träger
Jugendsozialwerk Nordhausen gGmbH
Arnoldstraße 17
99734 Nordhausen

Kontakt
Tel.: 03631 913-0
Fax: 03631 913-913
info@jugendsozialwerk.de

2. Abschreibungen

Mit der geänderten Rechtsauffassung des Ministeriums wurde uns die Möglichkeit genommen, Abschreibungskosten im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung geltend zu machen. Dies bedeutete im Ergebnis die Nichtberücksichtigung von Abschreibungen der Ersatzschulträger für bewegliche Vermögensgegenstände im Rahmen der Finanzhilfe und damit einhergehend eine Verletzung des Grundrechts der Privatschulfreiheit der Ersatzschulträger aus Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG und Art. 26 Thüringer Verfassung, die neben der Betriebsfreiheit auch die Gestaltungsfreiheit der Schulen umfasst.

Die Festlegung des Ministeriums, künftig nur noch die Geltendmachung der Investitionskosten im jeweiligen Anschaffungsjahr anzuerkennen, stellt für uns eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber staatlichen Schulträgern dar. Bei größeren Anschaffungen mit erheblichem Finanzaufwand (z.B. Ausstattung ganzer Klassenräume mit Mobiliar oder Anschaffung von Technik) können die Investitionskosten die gesetzlich vorgesehene Finanzhilfe übersteigen, sodass die Ersatzschulträger die übersteigenden Kosten selbst tragen müssen.

Eine solche Gefahr der die Finanzhilfe übersteigenden Kosten besteht bei der Geltendmachung der Investitionskosten als Abschreibungen nicht, weil die Gesamtinvestitionen über die gesamte Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) aufgeteilt werden. Zudem werden die privaten Schulträger durch eine Beschränkung der Finanzhilfe auf Abschreibungen im Jahr der Anschaffung der Vermögensgegenstände durch die Hintertür zu einer bestimmten Verwaltungspraxis - der Kameralistik - gezwungen; eine kaufmännische Buchführung (Doppik) wäre insoweit ausgeschlossen. Auch hierin liegt ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die durch Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG garantierte Gestaltungsfreiheit der Schulträger.

Aus unserer Sicht ist die vorliegende Novellierung zu begrüßen, da die redaktionelle Schärfung die Auslegungsspielräume des Ministeriums begrenzt und die Verfassungskonformität der Verwendungsnachweisprüfung in dieser Frage wieder gewährleistet werden.

3. Inkrafttreten

Die geplante Novellierung ist geeignet, den nun schon unnötig lange schwelenden Konflikt um die Verwendungsnachweisprüfung zu befrieden.

Wir sehen jedoch im vorliegenden Entwurf noch Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Frage des Umgangs mit den bereits zurückliegenden Prüfjahren 2021-2023, da die Novellierung erst zum 01.01.2024 in Kraft treten soll.

Wir regen daher einen zusätzlichen Passus an, welcher das Ministerium zur Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen für alle aktuell noch offenen Verwendungsnachweisprüfungen verpflichtet.

4. Ausblick

Als freie Schulträgerin in Thüringen möchten wir in diesem Zusammenhang anregen, das System der staatlichen Finanzhilfe in der kommenden Legislaturperiode in der Frage der Verwendungsnachweisprüfung in eine logische Stringenz zu setzen. Das derzeit in der Erstellung befindliche Evaluationsgutachten zur Angemessenheit der staatlichen Finanzhilfe wird entsprechend dem vereinbarten Auftrag die staatlichen Schülerkosten als Ausgangspunkt der Finanzhilfeberechnungen für freie Schulen betrachten. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erhalten die freien Schulträger einen pauschalierten Vomhundertsatz der staatlichen Schülerkosten. Die pauschalierte Mittelzuweisung ist in Thüringen (und anderen Bundesländern wie beispielsweise Sachsen) ein bekannter Weg und findet zum Beispiel auch bei der Finanzierung des Landessportbunds und der LIGA entsprechend Anwendung. Im Unterschied zu den freien Schulen gibt es bei diesen Mittelzuweisungen jedoch keine so umfassende Verwendungsnachweisführung und -prüfung. Vielmehr

beschränkt sich diese auf jährliche Testate von staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfern. In Sachsen wurde die Verwendungsnachweisführung und -prüfung bereits 2015 mit der Begründung abgeschafft, dass „durch die Orientierung der staatlichen Finanzhilfe an der Höhe der Ausgaben für Schulen in öffentlicher Trägerschaft eine Überfinanzierung ausgeschlossen“ ist und daher entfallen kann.

Aus den vorgenannten Gründen regen wir daher an, im Zuge der anstehenden Evaluation den Fortbestand der Verwendungsnachweisverfahren auf den Prüfstand zu stellen und im Sinne eines Bürokratieabbaus ähnlich wie im Nachbarland Sachsen abzuschaffen. Seitens der Träger und seitens der staatlichen Schulverwaltung (Ministerium, Schulämter) würden nicht unerhebliche Ressourcen für die wirklich wichtigen Herausforderungen in unserem Thüringer Schulwesen freigegeben.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir bereits im Voraus. Zur Beantwortung eventueller Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführerin